Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 23

Vereinsnachrichten: Eine Konferenz der schweiz. Diakonissenhäuser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 5. Zur Aufnahme ift erforderlich ein Zeugnis der Ortsbehörde über Moralität und überdies für die künftigen Berufs-Krankenpflegerinnen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gestundheitszuftand.
 - 6. Die nähere Organisation der Schule ift folgende:

a. Zu jedem Kurse werden 10-15 Teilnehmerinnen in einem gemeinsamen Kosthause unter Aufsicht einer tüchtigen Hausfrau vereinigt. Sie haben sich der Hausordnung und den Verordnungen des ärzilichen Kursleiters zu fügen.

b. Jebe erhält daselbst ein gutes Bett (Einer- und Zweierzimmer) und folgende Kost: Frühstück: Milchkaffee mit Brot; Mittagessen: Suppe, 1 Fleisch, 1 bis 2 Gemüse; Abendessen: Milchkaffee mit Brot; Nachtessen: Suppe, Eier- oder Mehlspeisen. Alles gut gekocht und reichlich. Ferner steht eine große, geheizte und gut beleuchtete Stube zu geweinsamer Benütung zur Verfügung. Heizen ber Schlafzimmer und Beleuchtung außerhalb der zum Schlafengehen und Aufstehen nötigen Zeit, sowie andere weitergehende Anforderungen werden extra, aber billig berechnet. Die Teilnehmerinnen haben ihre Zimmer und Betten, sowie das Puten der Schuhe selbst zu besorgen und der Haushülfe zu leisten.

c. Der Unterricht besteht aus 25 anderthalb bis zweistündigen Vorträgen und Ubungen, wie sie in dem vom schweiz. Samariterverein aufgestellten "Regulativ über Lehrkurse für häusliche Krankenpflege" verlangt werden. Daneben wird täglich 2 bis 4 Teilenehmerinnen Gelegenheit gegeben, die Krankenpflege praktisch zu erlernen durch Aus hülfeleistung im Kantonsspital. Ebenso soll im Kophause die Bereitung der gewöhnelichsten Krankenspeisen gezeigt werden. Endlich soll durch Studium des Lehrbuches und Lesen von Fachschriften das Gehörte und Beobachtete dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

d. Am Ende eines jeden Kurses wird vor dem Delegierten des schweiz. Samaritervereins eine Prüfung abgelegt, auf Grund welcher die mit Erfolg Geprüften vom schweiz. Samariterverein den Ausweis erhalten. Für diejenigen, welche die Krankenpslege als Beruf auszuüben gedenken, ift diese Prüfung obligatorisch, für die andern freiwillig.

e. Das Kursgelb pro Teilnehmerin beträgt 20 Fr.; Koft und Logis werden per Tag zu 1 Fr. 80 berechnet. Beides muß entweder zum voraus bezahlt oder durch einen Garantieschein der betreffenden Octsbehörde gesichert sein. Ist eine Teilnehmerin aus trifztigen Gründen an der Bollendung des Kurses verhindert, so wird ihr das vorausbezahlte Kostgeld pro Rata rückvergütet. ("Baterland".)



Eine Konferenz der schweiz. Diakonissenhäuser,

die am 1. Sept. 1903 in St. Loup stattfand, hat nach dem "Diakonissenboten" aus Riehen die Beziehungen zum Roten Kreuz besprochen und sich nach eingehender Diskussion auf folgende Leitsätze geeinigt:

- 1. Wir (d. h. die schweiz. Diakonissenhäuser) werden nach wie vor trachten, unsere Schwestern so gut als möglich für den Dienst bei den Kranken vorzuschulen und auszubilden.
- 2. Zu einem Diplomexamen führen wir unsere Schwestern auch in Zukunft nicht und legen auf Diplom und Examen sehr wenig Wert. Höher als die beste Note im Examen gilt uns die herzliche Barmherzigkeit, die unermüdliche Geduld, die standhafte Treue, die ausharrt in der heißen Arbeit.
- 3. Um Staateunterftützung gedenken wir auch in Zukunft uns nicht zu bewerben, da wir auch fürderhin uns freie Bewegung und Entwicklung sichern möchten.
- 4. Wenn unser Baterland von Kriegenot, von Epidemien betroffen werden sollte, so wird man uns unter den Ersten und auch noch unter den Letten finden, die Hülfe zu bringen eifrig sind. Wir haben das bereits bieher in allerei Epidemien getan im eigenen Land, wir haben's getan auch in Kriegszeit im fremden Land. Für solche Zeit werden wir uns gern der Führung des Roien Kreuzes unterstellen, für gewöhnliche Zeiten aber behalten wir uns lieber volle Freiheit vor.

